

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie  
(BMWE)  
Referat III C 5  
Scharnhorststr. 34-37  
10115 Berlin

Institut der Wirtschaftsprüfer  
in Deutschland e.V.

Roßstraße 74  
40476 Düsseldorf  
Postfach 32 05 80  
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:  
+49 (0) 211 / 45 61 - 0

INTERNET:  
[www.idw.de](http://www.idw.de)

E-MAIL:  
[info@idw.de](mailto:info@idw.de)

BANKVERBINDUNG:  
Deutsche Bank AG Düsseldorf  
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00  
BIC: DEUTDEDXXX  
USt-ID Nummer: DE119353203

Düsseldorf, 18. Juli 2025

524/617

Versand ausschließlich per E-Mail: [enwg-novellen-iiic5@bmwe.bund.de](mailto:enwg-novellen-iiic5@bmwe.bund.de)

**Stellungnahme zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung  
des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im  
Energiebereich, zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften so-  
wie zur rechtsformlichen Bereinigung des Energiewirtschaftsrechts**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Übersendung des o.g. Referentenentwurfs vom 10.07.2025 und die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Verbändebeteiligung, die wir im Folgenden gerne wahrnehmen. Das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. ist unter der Nummer R002191 im Lobbyregister eingetragen.

**Zu Artikel 1 mit Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes**

**Kundenanlagen**

Vor dem Hintergrund des Auslegungsurteils des Europäischen Gerichtshofs (EuGH; Az. C-293/23) vom 28.11.2024 hat der Bundesgerichtshof (Az. EnVR 83/20) am 13.05.2025 beschlossen, dass nur eine Energieanlage, die kein Verteilernetz ist, bei richtlinienkonformer Auslegung eine Kundenanlage i.S. des § 3 Nr. 24a EnWG sein kann. Dabei bleibt unklar, was für Kundenanlagen zur betrieblichen Eigenversorgung gilt (§ 3 Nr. 24b EnWG).

Es ist zeichnet sich allerdings ab, dass von der EuGH- bzw. BGH-Rechtsprechung neben Wohnungsbauunternehmen und den Betreibern lokaler

**GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND:**  
Melanie Sack, WP StB, Sprecherin  
des Vorstands;  
Dr. Torsten Moser, WP;  
Dr. Daniel P. Siegel, WP StB

Amtsgericht Düsseldorf  
Vereinsregister VR 3850

**Seite 2/7** zum Schreiben vom 18.07.2025 an das BMWE, Referat III C 5, Berlin

Infrastrukturen zahlreiche weitere Unternehmen (z.B. Industrieunternehmen, Flughäfen, Krankenhäuser) betroffen sein werden, die nunmehr – evtl. unter Hinzuziehung von rechtlichem Rat – feststellen müssen, ob sie weiterhin die Elektrizitätsleitungen auf ihren Betriebsgeländen als Kundenanlage klassifizieren können oder ob sie (nunmehr) als Betreiber eines Verteilernetzes anzusehen sind. Mangels konkreter Kriterien herrscht in der Praxis momentan erhebliche Rechtsunsicherheit.

Sollten solche Unternehmen zu dem Ergebnis kommen, dass sie als Verteilernetzbetreiber i.S. des EnWG anzusehen sind, hat dies weitreichende Folgen u.a. für Rechnungslegung und Jahresabschlussprüfung. Dies gilt auch für den Fall, dass sich diese Unternehmen auf Antrag bei der zuständigen Regulierungsbehörde als geschlossenes Verteilernetz (§ 110 EnWG) einstufen lassen. Beispielsweise seien folgende Vorgaben genannt:

- Nach § 6b Abs. 1 Satz 1 EnWG haben Netzbetreiber ungeachtet ihrer Eigentumsverhältnisse und ihrer Rechtsform einen Jahresabschluss und einen Lagebericht nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs aufzustellen, prüfen zu lassen und offenzulegen.
- Bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen sind haftungsbeschränkte Rechtsträger grundsätzlich von der gesetzlichen Verpflichtung befreit, einen Jahresabschluss und einen Lagebericht unter Anwendung der ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften aufzustellen, prüfen zu lassen und offenzulegen. Die betreffenden Erleichterungsvorschriften (§§ 264 Abs. 3, 264b HGB) dürfen Netzbetreiber gemäß § 6b Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz EnWG nicht in Anspruch nehmen. Würde ein Unternehmen, welches als Netzbetreiber zu qualifizieren ist, (weiterhin) von den Erleichterungen Gebrauch machen, kann in bestimmten Konstellationen (z.B. pflichtwidrig unterbliebene Jahresabschlussprüfung) die Nichtigkeit des Jahresabschlusses mit Auswirkungen auf die Wirksamkeit etwaiger Gewinnausschüttungsbeschlüsse drohen.
- Daneben hat ein Netzbetreiber nach § 6b Abs. 3 Satz 1 EnWG getrennte Konten für jeden der in § 6b Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 7 EnWG genannten Tätigkeitsbereiche (insb. das Verteilernetz) so zu führen, wie dies erforderlich wäre, wenn diese Tätigkeiten von rechtlich selbstständigen Unternehmen ausgeführt würden. Für diese Tätigkeitsbereiche ist ferner gemäß § 6b Abs. 3 Satz 6 EnWG jeweils eine Bilanz sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung (Tätigkeitsabschluss) aufzustellen.
- Darüber hinaus hat ein Netzbetreiber für andere Tätigkeiten innerhalb des Elektrizitäts- und Gassektors gemäß § 6b Abs. 3 Satz 3 EnWG in seiner

**Seite 3/7** zum Schreiben vom 18.07.2025 an das BMWE, Referat III C 5, Berlin

internen Rechnungslegung getrennte Konten zu führen, die jedoch innerhalb des jeweiligen Sektors zusammengefasst werden dürfen. Ferner sind von diesen Unternehmen für Tätigkeiten außerhalb des Elektrizitäts- und Gassectors nach § 6b Abs. 3 Satz 4 EnWG eigene Konten zu führen, die zusammengefasst werden dürfen.

- Der Prüfer des Jahresabschlusses hat bei Netzbetreibern nach § 6b Abs. 3 Satz 6 i.V.m. Abs. 5 EnWG die Tätigkeitsabschlüsse sowie die Einhaltung der vorgenannten Entflechtungsvorgaben zu prüfen. Dabei wird über das Ergebnis der Prüfung öffentlich berichtet, da der Abschlussprüfer im Bestätigungsvermerk über die Jahresabschlussprüfung anzugeben hat, ob die Entflechtungsvorgaben des § 6b Abs. 3 EnWG eingehalten worden sind.

Es stellt sich die Frage, ob diese Folgen für „bisherige Kundenanlagenbetreiber“ vom Gesetzgeber tatsächlich gewollt sind. Im Übrigen würde die Umsetzung der vorgenannten Entflechtungsvorgaben einen entsprechenden zeitlichen Vorlauf benötigen. Außerdem stellen sich zahlreiche inhaltliche Fragen im Hinblick auf die Umsetzung des BGH-Beschlusses, bspw.

- welche Sachverhalte in Zukunft noch unter den Begriff „Kundenanlage“ fallen,
- ob Nach- bzw. Rückzahlungen wegen retrospektiv zu Unrecht erfolgter Einstufung als Kundenanlage zu erwarten sind (z.B. hinsichtlich Mieterstromzuschlägen oder Entlastungen nach dem StromPBG) bzw. welche weiteren Auswirkungen die EuGH- bzw. BGH-Rechtsprechung für die Vergangenheit hat,
- ob Bußgelder drohen, soweit und solange bspw. der Betrieb eines Netzes bisher ohne eine behördliche Genehmigung erfolgte, und
- ob das EuGH-Urteil bzw. der BGH-Beschluss auch Folgen für zurückliegende Jahresabschlüsse hat.

Werden diese Fragen nicht rechtzeitig geklärt, sind insb. Modifikationen der Vermerke über die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG (Untervermerk zum Bestätigungsvermerk) nicht auszuschließen, sofern Einwendungen gegen die Umsetzung der buchhalterischen Entflechtungsvorgaben bestehen oder ein von § 6b Abs. 3 EnWG betroffenes Unternehmen die Entflechtungsvorgaben nicht umsetzt.

In Artikel 1 des o.g. Referentenentwurfs finden sich keine gesetzlichen Änderungen bzw. Ausführungen in der Gesetzesbegründung, die Hilfestellungen für

**Seite 4/7** zum Schreiben vom 18.07.2025 an das BMWE, Referat III C 5, Berlin

diese drängenden Fragen geben. Daher regen wir entsprechende Anpassungen an.

#### § 6b Abs. 8 EnWG (Erleichterung für geschlossene Verteilernetze)

§ 6b Abs. 8 EnWG enthält Erleichterungen im Hinblick auf die Entflechtungen in der Rechnungslegung für die geschlossenen Verteilernetze i.S. des § 110 EnWG. Als Maßnahme zum Bürokratieabbau regen wir an, die Erleichterungsvorschriften, dahingehend zu erweitern, dass die betroffenen Unternehmen die Erleichterungen der § 264 Abs. 3 bzw. § 264b HGB anwenden dürfen (z.B. Verzicht auf die Aufstellung eines Anhangs, eines Lageberichts oder auf die Jahresabschlussprüfung). Dazu könnte bspw. § 6b Abs. 8 EnWG wie folgt geändert werden:

„(8) Unternehmen, die nur deshalb als vertikal integriertes Unternehmen im Sinne des § 3 Nummer 38 einzuordnen sind, weil sie auch Betreiber eines geschlossenen Verteilernetzes sind, und ihre Abschlussprüfer sind von den Verpflichtungen nach Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz sowie nach den Absätzen 4 und 7 ausgenommen. Die Befugnisse der Regulierungsbehörde insbesondere nach § 110 Absatz 4 bleiben unberührt.“

#### **Zu Artikel 26 mit Änderung des Energiefinanzierungsgesetzes**

##### § 6 Abs. 2 EnFG (gemeinsame Kontoabrechnung der ÜNB)

§ 6 Abs. 2 Satz 1 EnFG ordnet die Prüfung der gemeinsamen Kontoabrechnung der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) an (teilweise als „Deutschland-Testat“ bezeichnet). Die Anforderung des § 6 Abs. 2 Satz 1 EnFG ist jedoch auslegungsbedürftig. Entsprechend § 47 Abs. 1 Satz 1 EnFG führen die ÜNB jeweils separate Bankkonten für die Aufgaben nach dem EEG 2023 und dem KWKG 2025 einschließlich der Zahlungen nach dem EnFG. Vor diesem Hintergrund führt jeder ÜNB sein eigenes EEG-Bankkonto. Ein gemeinsames Bankkonto für die Aufgaben des EEG besteht nicht. Somit besteht auch keine „gemeinsame Kontoabrechnung“ im engeren Sinne. Diese stellt (lediglich) eine Aggregation aus den vier EEG-Bankkonten der ÜNB dar. Für die gemeinsame Kontoabrechnung bedarf es dementsprechend einer Kontoabrechnung je Regelzone.

Die ÜNB beauftragen für ihre jeweiligen Kontoabrechnungen freiwillige Prüfungen, da eine Prüfung der gemeinsamen Kontoabrechnung ohne die Prüfung der einzelnen Kontoabrechnungen je Regelzone nicht durchführbar ist. Daher regen

**Seite 5/7** zum Schreiben vom 18.07.2025 an das BMWE, Referat III C 5, Berlin

wir an, in einem neuen Abs. 2a zum § 6 EnFG eine gesetzliche Pflicht zur Prüfung der einzelnen Kontoabrechnungen der jeweiligen ÜNB vorzusehen.

Bei dieser Gelegenheit bietet es sich an, wie auch in § 55 Abs. 2 Satz 2 und 3 sowie Abs. 3 EnFG vorgesehen, die Grundsätze festzulegen, die die Beziehung zwischen Prüfer und dem zur Prüfung Verpflichteten, hier dem ÜNB, regeln (z.B. hinsichtlich Nachtragsprüfung, Unabhängigkeit des Prüfers, Auskunftsrechten sowie Verantwortlichkeit des Prüfers).

Vor diesem Hintergrund könnte ein neuer Abs. 2a bspw. wie folgt lauten:

„(2a) Im Vorfeld der Prüfung nach Absatz 2 Satz 1 sind jeweils die einzelnen Kontoabrechnungen der Übertragungsnetzbetreiber für ihre Regelzone von einem Prüfer zu prüfen. Für die Prüfungen nach Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 gelten § 55 Absatz 2 Satz 2 und 3 sowie Absatz 3 entsprechend.“

#### § 37 EnFG (rückgespeiste Energie bei Schienenbahnen)

Mit der Änderung des § 37 Abs. 1 EnFG soll klargestellt werden, dass sich der Ausschluss der rückgespeisten Energie ausschließlich auf den für die Antragsberechtigung erforderlichen Stromverbrauch von mehr als 1 GWh bezieht. In diesem Zusammenhang regen wir aus den folgenden Gründen an, sowohl die Voraussetzungen für die Antragsberechtigung auf Besondere Ausgleichsregelung für Schienenbahnen als auch die Regularien zur Ermittlung der begrenzten Strommengen zu überdenken.

Derzeit wird für rückspeisende Schienenbahnen mit Netzentnahme aus dem 16,7 Hz-Bahnstromnetz im Antragsverfahren auf Besondere Ausgleichsregelung auf die Netto-Verbrauchsmenge (= Brutto-Stromentnahme aus dem Netz abzüglich Rückspeisung in das Netz) abgestellt. Bemessungsgrundlage für die Erhebung der KWKG-Umlage und der Offshore-Netzumlage ist nach allgemeiner Verwaltungspraxis (BAFA-Bescheide) allerdings die Brutto-Stromentnahme aus dem Netz.

Sofern nur Netto-Verbrauchsmengen begrenzt würden, wären von den Schienenbahnen für die (energiepolitisch gewollten) Rückspeisungen aus dem Fahrbetrieb die Kosten für KWKG- und Offshore-Netzumlage in voller Höhe zu tragen sein. Würde dagegen die Begrenzung auf Basis der Brutto-Strombezüge abzüglich des Selbstbehalts berechnet, hätte eine Rückspeisung aus Sicht der Schienenbahn keine finanziellen Nachteile.

**Seite 6/7** zum Schreiben vom 18.07.2025 an das BMWE, Referat III C 5, Berlin

Die Formulierung des § 37 Abs. 1 und 2 EnFG erscheint weiterhin verbesserungswürdig, da die Netzentgelte und Netzentgeltumlagen dabei dem Grunde nach auf einer anderen Basis (Brutto-Stromentnahmen) als die Netzentnahmen, für die die Begrenzung der Umlagen „unter Ausschluss der rückgespeisten Strommengen“ (Netto-Verbrauchsmengen), zu berechnen sind.

Vor diesem Hintergrund regen wir an, auch im Zusammenhang mit der Begrenzung der Umlagen von Schienenbahnen auf die Brutto-Stromentnahmen abzustellen und die Wörter „unter Ausschluss der rückgespeisten Energie“ in § 37 Abs. 1 EnFG bzw. „unter Ausschluss der rückgespeisten Strommenge“ in § 37 Abs. 2 EnFG ersatzlos zu streichen.

#### § 52 Abs. 2a EnFG und § 55 Abs. 1 Satz 2 EnFG (Mitteilungs- und Prüfungspflichten stromkostenintensiver Unternehmen)

Wir begrüßen die vorgesehene Ergänzung des § 52 EnFG um einen neuen Abs. 2a, der die Mitteilungspflichten von (stromkostenintensiven) Unternehmen im Rahmen des Belastungsausgleichs präzisiert, bei denen die Umlageerhebung durch einen ÜNB nach § 12 Abs. 2 und 3 EnFG erfolgt.

Nach § 55 Abs. 1 Satz 2 EnFG können die ÜNB verlangen (Auswahlermessen), dass die Mitteilungen nach § 52 Abs. 2a EnFG durch einen Prüfer geprüft werden. Vor dem Hintergrund des Bürokratieabbaus ist diese Regelung sinnvoll, damit nicht alle Mitteilungen – insb. bei geringen Umlageentlastungen – einer Prüfung zu unterwerfen sind. Nach dem Wegfall der EEG-Umlage und der Neukonzeption der Besonderen Ausgleichsregelung fallen die Umlageentlastungen deutlich geringer aus als in der Vergangenheit. Teilweise betragen die Entlastungen weniger als 10.000 Euro.

Nach den Ausführungen auf der gemeinsamen Internetplattform üben die ÜNB ihr Ermessen dahingehend aus, dass eine Prüfung nicht eingefordert wird, sofern die im Begrenzungsjahr verbrauchte Strommenge bis zu 1 GWh beträgt, was dem Selbstbehalt entspricht, der ohnehin der vollen Umlage unterliegt.<sup>1</sup> Wir regen daher die Schaffung einer gesetzlichen de-minimis-Regelung an, unterhalb derer eine Prüfung nicht erforderlich ist. Im Sinne einer einfachen Handhabung sollte sich diese de-minimis-Grenze nicht an einem Euro-Betrag orientieren, sondern an einer GWh-Grenze.

---

<sup>1</sup> Vgl. [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de), Rubrik „Erneuerbare Energien und Umlagen/Abwicklungshinweise und Umsetzungshilfen/Besondere Ausgleichsregelung ab Leistungsjahr 2024“ unter den Ausführungen zur „Jahresmeldung“ (letzter Abruf: 14.07.2025).

**Seite 7/7** zum Schreiben vom 18.07.2025 an das BMWE, Referat III C 5, Berlin

**§ 53 Abs. 2 Satz 2 EnFG (Hinweis auf einen redaktionellen Fehler)**

Infolge der Ergänzung des § 52 EnFG um einen neuen Absatz 2a ist eine redaktionelle Folgeänderung in § 53 Abs. 1 EnFG vorgesehen. Jedoch wurde u.E. im § 53 Abs. 2 Satz 2 EnFG unabsichtlich unterlassen, diese Folgeänderung ebenfalls zu berücksichtigen. Dort heißt es:

„Der Fristablauf nach Satz 1 verschiebt sich, soweit für die Mitteilung nach **§ 52 Absatz 2** eine spätere Frist als der 31. März vorgesehen ist, auf das Datum der späteren Frist.“

An dieser Stelle müsste u.E. ebenfalls auf den neuen Absatz 2a verwiesen werden bzw. der 31. Mai als Fristende genannt werden.

Wir hoffen, dass Ihnen unsere Anmerkungen weiterhelfen und sie im weiteren Gesetzgebungsverfahren Berücksichtigung finden. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Torsten Moser

Cathérine Viehweger, WP StB  
Technical Principal Energy